

AMTSBLATT

FÜR DEN LANDKREIS UND DIE STADT EICHSTÄTT

Gemeinsam herausgegeben vom Landkreis und der Stadt Eichstätt
85071 Eichstätt

Druck: Hausdruck Landratsamt



Freitag, 18. Januar

Nr. 3

2002

Nachruf

Am 13. Januar 2002 ist Frau

Herta Emerich

im Alter von 75 Jahren verstorben.

Frau Herta Emerich war über 39 Jahre vom 01. Januar 1950 bis 30. April 1989 als Verwaltungsangestellte am Staatlichen Schulamt im Landkreis Eichstätt tätig. Vertraut mit Verwaltungsarbeiten am Kreisschulamt Zwittau, wo sie von April 1940 bis Mai 1945 als Angestellte eingesetzt war, erledigte sie ihre Dienstaufgaben am Staatlichen Schulamt Eichstätt mit hohem Engagement und Pflichtbewusstsein. Frau Emerich war eine äußerst sachkompetente Sekretärin. Im Umgang mit Menschen war sie stets zuvorkommend, freundlich und hilfsbereit.

Die Verstorbene hat sich im Verwaltungsbereich des Staatlichen Schulamtes Eichstätt bleibende Verdienste erworben.

Eichstätt, 17. Januar 2002

Landratsamt Eichstätt

Staatliches Schulamt im
Landkreis Eichstätt

Dr. Xaver Bittl
Landrat

Josef Richter
Schulamtsdirektor

Inhalt:

- 11 Bekanntmachung der eingereichten Wahlvorschläge für die Wahl des Stadtrats am 03. März 2002
- 12 Bekanntmachung der Sitzung des Gemeindevwahlausschusses zur Prüfung der Wahlvorschläge für die Wahl des Stadtrates am 03. März 2002
- 13 Verordnung über das Offenhalten der Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen aus Anlass von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen der Gemeinde Altmannstein vom 24.10.2001
- 14 Aufgebot von Sparkassenbüchern (Sparkasse Eichstätt)
- 15 Kraftloserklärung von Sparbüchern (Sparkasse Eichstätt)

Bekanntmachungen der Stadt Eichstätt

Der Wahlleiter der Stadt Eichstätt

- 11 **Bekanntmachung der eingereichten Wahlvorschläge für die Wahl des Stadtrats am 03. März 2002**

Für die Wahl des Stadtrats wurden folgende Wahlvorschläge rechtzeitig bis zum Donnerstag, 10. Januar 2002, 18.00 Uhr (52. Tag vor dem Wahltag), eingereicht:

Voraussichtliche Ordnungszahl-Nr.	Name des Wahlvorschlagsträgers (Kennwort)
01	Christlich-Soziale Union in Bayern (CSU)
02	Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)
03	BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)
04	Freie Wähler (FW)
05	Ökologisch-Demokratische Partei (ödp)
06	Partei des Demokratischen Sozialismus (PDS)

Eichstätt, 10.01.2002

gez. Neumeier, Oberbürgermeister

Der Wahlleiter der Stadt Eichstätt

- 12 **Bekanntmachung der Sitzung des Gemeindevwahlausschusses zur Prüfung der Wahlvorschläge für die Wahl des Stadtrates am 03. März 2002**

Die Sitzung des Gemeindevwahlausschusses gemäß Art. 32 Abs. 2 Satz 1 des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes i.V. mit § 51 Abs. 1 der Gemeinde- und Landkreiswahlordnung zur Prüfung der eingereichten Wahlvorschläge findet am

Dienstag, 22. Januar 2002, 17.00 Uhr,

im Rathaus der Stadt Eichstätt, Marktplatz 11, Sitzungssaal, Zimmer-Nr. 9/I. Stock, statt.

Der Zutritt zu dieser Sitzung ist jedermann gestattet (Art. 4 Abs. 4 des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes). Der Gemeindevwahlausschuss kann jedoch die Öffentlichkeit ausschließen, soweit Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder auf berechtigte Ansprüche Einzelner dies notwendig machen. Falls eine weitere Sitzung erforderlich wird, wird diese rechtzeitig öffentlich bekannt gemacht.

Eichstätt, 14.01.2002

gez. Neumeier, Oberbürgermeister

Bekanntmachungen anderer Behörden

Markt Altmannstein

- 13 **Verordnung über das Offenhalten der Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen aus Anlass von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen der Gemeinde Altmannstein vom 24.10.2001**

Aufgrund § 14 Abs. 1 Satz 3 des Gesetzes über den Ladenschluss (LadschlG) vom 28.11.1956 (BGBl. I S. 875), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.07.1996 (BGBl. I S. 1186) in Verbindung mit § 6 Abs. 1 Nr. 3 der Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Arbeitsschutzes, der Sicherheitstechnik, des Chemikalien- und Medizinprodukterechts (ASiMPV) – BayRS 805-2-A, erlässt die Marktgemeinde Altmannstein folgende Verordnung:

§ 1 Verkaufsoffene Sonn- und Feiertage, Verkaufszeiten

Im Markt Altmannstein, Ortsteil Altmannstein, dürfen Verkaufsstellen anlässlich folgender Veranstaltungen an Sonn- und Feiertagen abweichend von § 3 Abs. 1 Nr. 1 LadschlG geöffnet sein:

1. Maimarkt mit Gewerbeschau (Sonntag vor Christi Himmelfahrt)
2. Kathreinmarkt (Totensonntag, letzter Sonntag im Kirchenjahr)
3. Fastenmarkt (1. Fastensonntag)

Die Verkaufsstellen dürfen von 12 – 17 Uhr geöffnet sein. Die am verkaufsoffenen Sonntag geöffneten Verkaufsstellen müssen am vorausgehenden Sonnabend ab 14 Uhr geschlossen werden.

§ 2 Zusätzlich freigegebene Ladenschlusszeiten

Die durch Verordnung freigegebenen Ladenschlusszeiten gemäß § 12 LadschlG bleiben unberührt.

§ 3 Vorschriften

Die Vorschriften des Gesetzes über den Schutz der Sonn- und Feiertage, die Vorschrift des § 17 LadschlG, die Bestimmungen der Ladenzzeitverordnung des Manteltarifvertrages für die Arbeitnehmer im Einzelhandel in Bayern, des Jugendschutzgesetzes und des Mutter-schutzgesetzes sind zu beachten.

§ 4 Ordnungswidrigkeiten

Wer vorsätzlich oder fahrlässig während der Ladenschlusszeiten Verkaufsstellen über die nach § 1 dieser Verordnung festgesetzte Zeit hinaus offen hält, handelt ordnungswidrig im Sinne von § 24 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe a LadschlG.

Die Ordnungswidrigkeit kann gem. § 24 Abs. 2 LadschlG mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Altmannstein, 10.01.2002

gez. A. D i e r l, 1. Bürgermeister

Sparkasse Eichstätt**14 Aufgebot von Sparkassenbüchern**

Gemäß Art. 36 AGBGB ergeht hiermit auf Antrag der nachstehend aufgeführten Antragsteller an den Inhaber des jeweiligen Sparkassenbuches die Aufforderung, seine Rechte unter Vorlage der Urkunde binnen drei Monaten bei der Sparkasse Eichstätt anzumelden. Wird die Urkunde innerhalb dieser Frist nicht vorgelegt, so wird das jeweilige Sparkassenbuch durch Beschluss des Vorstandes für kraftlos erklärt.

Antragsteller: Sparbuchnummer:

Weigl Matthias 10227288, 1036779, 10376192, 10051662, 10373587
Eichstätt, 09.01.2002

Der Vorstand der Sparkasse Eichstätt

B ö t s c h H o l l w e c k

Sparkasse Eichstätt**15 Kraftloserklärung von Sparbüchern**

Gemäß Art. 39 AGBGB wurde nachstehendes Sparbuch Nr. 2004356 durch Beschluss des Vorstandes der Sparkasse Eichstätt für kraftlos erklärt.

Eichstätt, 15.01.2002

Der Vorstand der Sparkasse Eichstätt

B ö t s c h H o l l w e c k